

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

§3 TierSchG möge um eine Alt. 14 ergänzt werden

"14. die Lebensqualität eines Tier durch Maßnahmen, die nicht seinem tierschutzrechtskompetibel angelegten alltäglichen Umfeld zuzuordnen sind, zu beeinträchtigen, insbes. durch ungenehmigtes Feuerwerk; die Anwendung der §§ 13 ff. u. 44 ff. BNatSchG bleiben unberührt."

Das BMin des Inneren (...) wird ermächtigt, näheres im Einvernehmen mit den für Natu- und Tierschutz zuständigen Ministerien und dem Bundesrat durch RechtsVO zu regeln.

Begründung

II Hinweis

Soweit der Petitionsausschuss sich für einen vom Petitum abweichenden, aber dessen grundlegenden Sinn wahrenenden Text entscheiden würde, soll dieser im weiteren Verfahren als dem Petitum genügend behandelt werden.

III Gründe

1. Tiere sollen, weil weitestgehend gegen komplexe anthropogene Effekte wehrlos, von möglichen Folgen dieser Effekte (s.B. Störung der Winterruhe, hier v.a. durch impulsive akustische u. optische Effekte) geschützt werden.

2. Betroffene Tiere leben sowohl im Aussenbereich als auch im besiedelten Innenbereich, dort sowohl wildlebende Tiere (auch Kulturfolger) als auch Haustiere.

2.1 Sie sind an die alltäglichen Effekte gewöhnt, die ihre rechtskonforme Umwelt auf die ausübt. In diesem Sinne nicht rechtskonforme Effekte unterliegen deren Beseitigung durch die zuständige exekutive.

2.2 Feuerwerk gehört nicht zu den v.g. alltäglichen Effekten. Andere vorprägende (die Adaptation an ein Feuerwerk geschehen erleichternde) Ereignisse wie impulshaltige Lärm- und Lichteffekte (Explosionen, Blitze) sind nicht bekannt, v.a. nicht in Umfängen und so geringen Intervallen, anhand derer man eine Alltäglichkeit besagter Effekte annehmen könnte.

3. Die Genehmigungspflicht erbit sich daraus, daß betroffene Veranstalter idR keinen Überblick über im Einflussbereich eines geplanten Feuerwerkes lebende Tiere respektive deren relevante Sensibilitäten gegen Feuerwerkseffekte haben noch über die einschlägigen rechtlichen Hintergründe v.a. im Naturschutz- und Tierschutzrecht.

4. Feuerwerk ist als "Feuerkunst" auch der europäischen Kultur zuordnungsfähig, hat ihre Ursprünge aber z.B. v.a. in China. Das legt ein Verbot von der Durchführung von Feuerwerken nicht nahe. Zur hiesigen Kultur

gehört jedoch auch der respektvolle Umgang mit anderen Lebewesen (vgl. auch § 2 Abs.1 BNatSchG, § 1 TierSchG), hier v.a. solchen, die wie Menschen spezifische Sensibilitäten aufweisen. Die hiermit verbundenen Belange betroffener Lebewesen (Menschen, Tiere) sind einschließlich kultureller Belange gerecht gegeneinander abzuwägen (vgl. auch § 2 (3) BNatSchG).

4.1 V.a. daraus und aus anderen Aspekten ergibt sich kein Grund für ein Verbot von Feuerwerk, jedoch für einen qualifizierten Genehmigungsvorbehalt.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
